

§ 1 Geltung dieser Bestimmungen

- (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall kommen Verträge zwischen *Structurelab GmbH Deutschland*, und ihrem Vertragspartnern, im weiteren *Besteller* genannt, ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der *Besteller* mit den Bedingungen der *Structurelab GmbH* insgesamt und ohne jegliche Ausnahme einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen, namentlich Einkaufsbedingungen des *Bestellers* sind nur dann verbindlich, wenn *Structurelab GmbH* diese ausdrücklich und schriftlich als Änderung oder Ergänzung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der *Structurelab GmbH* und für alle aus dem Vertragsverhältnis mit dem *Besteller* resultierenden Pflichten.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang, Vertragsabschluss, Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsangebote der *Structurelab GmbH* sind freibleibend. Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der *Structurelab GmbH* maßgebend.
- (3) Änderungen in Design, Konstruktion, Werkstoffwahl und Spezifikation behält sich die *Structurelab GmbH* auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des *Bestellers* widersprechen. Geringfügige Abweichungen in Struktur und Farbtonung von Oberflächen bleiben vorbehalten.
- (4) Teillieferungen über einen angemessenen Zeitraum sind zulässig.
- (5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (6) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie Beschaffenheitsvereinbarungen und Ergänzungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung von *Structurelab GmbH*.
- (7) Alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung müssen schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erfolgen, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

§ 3 Preise

- (1) Die von *Structurelab GmbH* angegebenen Preise für den Weiterverkauf (Verkaufspreise) sind unverbindliche Preisempfehlungen und gelten ab Werk.
- (2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung der *Structurelab GmbH* von dieser zu vertreten ist, kann sie den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von *Structurelab GmbH* zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 30%, ist der *Besteller* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Berücksichtigt *Structurelab GmbH* Änderungswünsche des *Bestellers*, insbesondere wenn
- die vom *Besteller* zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
 - Projektänderungen vorgenommen werden,
 - der *Besteller* Umstände nicht mitgeteilt hat, die den Einsatz anderen Materials und/oder eine andere Ausführung erfordern,
- so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem *Besteller* in Rechnung gestellt.
- (4) *Structurelab GmbH* behält sich das Recht vor, ihre genannten Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
- (5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der *Besteller* ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf seine Kosten zu sorgen. Mehrwegverpackungen sind hingegen binnen 30 Tagen nach Lieferungsempfang an *Structurelab GmbH* zurückzusenden. Die Rücksendekosten trägt der *Besteller*.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die von *Structurelab GmbH* genannten Preise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – zugerechnet wird. *Structurelab GmbH* behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse vom *Besteller* zu verlangen.
- (2) Die Zahlungsbedingungen richten sich im übrigen nach der jeweiligen Auftragsbestätigung, Rechnung oder – mangels expliziter Vereinbarung – der jeweils gültigen Preisliste. Als Zahlungseingang gilt bei Banküberweisungen und Schecks der Tag, an dem die Zahlung dem Konto der *Structurelab GmbH* gutgeschrieben wird.
- (3) Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die nicht von *Structurelab GmbH* zu vertreten sind, verzögert wird.
- (4) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn untergeordnete Teile fehlen, aber der Gebrauch der gelieferten Sache nicht unmöglich ist, oder wenn für den Gebrauch der Sache nicht wesentliche Nacharbeiten notwendig sind.
- (5) Der *Besteller* hat kein Rückbehaltungs- oder Verrechnungsrecht.
- (6) Befindet sich der *Besteller* mit der Zahlung mit mehr als sieben (7) Tagen im Verzug oder treten berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit auf, so ist *Structurelab GmbH* berechtigt, alle Zahlungsziele zu widerrufen und sofortige Zahlung aller offenen und noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen sowie nach den gesetzlichen Regelungen vom noch nicht erfüllten Teil

des Vertrages oder vom Vertrag selbst zurückzutreten oder noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des *Bestellers* bekannt wird.

- (7) Bei Zahlungsverzug schuldet der *Besteller*, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche, bei Verbrauchsgüterverträgen i. S. v. §§ 474 ff BGB Zinsen i. H. v. 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 288 I BGB) und bei Handelsverträgen Zinsen i. H. v. 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 288 II BGB).
- (8) Stehen *Structurelab GmbH* gegenüber dem *Besteller* mehrere Forderungen zu, so bestimmt *Structurelab GmbH*, auf welche der jeweiligen Forderungen die Zahlung angerechnet wird.

§ 5 Aufrechnung und Zurückhaltung

Gegen Forderungen der *Structurelab GmbH* darf der *Besteller* nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, bei Beanstandungen der Ware die Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge von sich aus zu kürzen.

§ 6 Lieferfrist

- (1) Fristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindliche Vereinbarungen vereinbart worden sind. Soweit sie unverbindlich sind, gerät *Structurelab GmbH* erst dann in Verzug, wenn der *Besteller* der *Structurelab GmbH* zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der *Besteller* seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des *Bestellers* verlängern die Leistungszeiten angemessen.
- (2) Wird die geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch *Structurelab GmbH* unverschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Einfuhr-/Ausfuhrhindernisse, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, Verzug von Vorlieferanten, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei den Vorlieferanten von *Structurelab GmbH* - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung und alle Fälle höherer Gewalt), so ist *Structurelab GmbH* berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach eigener Wahl die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. *Structurelab GmbH* wird den *Besteller* unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und ihm im Falle des Vertragsrücktritts bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn der *Besteller* mit dem von ihm oder seinen Kunden auszuführenden bauseitigen Vorbereitungsarbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- (4) Die Lieferfrist beginnt im übrigen nach Bestätigung des bereinigten Auftrags, wenn die behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die für die Herstellung wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind.
- (5) Für die Einhaltung der Lieferfrist ist das Datum maßgebend, an welchem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Wird die Montage durch *Structurelab GmbH* durchgeführt, so ist für die Einhaltung der Lieferfrist das Datum des Abschlusses der Montageleistungen maßgebend.
- (6) Bei Lieferverzug der *Structurelab GmbH* ist der *Besteller* in jedem Fall erst nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.
- (7) Der *Besteller* hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt wegen Lieferverspätungen, die nicht von *Structurelab GmbH* zu vertreten sind und für deren Entstehen *Structurelab GmbH* nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Der Ersatz für Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.
- (8) Teillieferungen sind der *Structurelab GmbH* gestattet, sofern sie dem *Besteller* nicht unzumutbar sind.
- (9) Nichtgeschäfte werden nicht getätigt.

§ 7 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen ist, mit der Übergabe, beim Versandverkauf gem. § 447 BGB mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (2) Nutzen und Gefahr gehen mit Verlassen der Lieferung ab Werk auf den *Besteller* über. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des *Bestellers*. Anderslautende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Zur Wahrung allfälliger Rückgriffsrechte gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur hat der *Besteller* nach erfolgter Anlieferung jedes ihm bekannt gewordene Schadensereignis unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wird Lieferung frachtfrei einschließlich Montage vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr erst nach erfolgter Montage auf den *Besteller* über. Schäden am Liefergegenstand, welche ohne Verschulden der *Structurelab GmbH* eintreten, insbesondere auch beim Abladen und durch Lagerung bis Montagebeginn usw., trägt der *Besteller*.
- (5) Auf Wunsch des *Bestellers* wird die Sendung auf seine Kosten versichert.
- (6) Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche nicht von *Structurelab GmbH* zu vertreten sind, so wird der Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des *Bestellers* gelagert.
- (8) Der *Besteller* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rück-

griffsrechte der *Structurelab GmbH* beeinträchtigen.

§ 8 Rücksendungen

Rücksendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von *Structurelab GmbH*. Die Ware muss entsprechend verpackt und vom Spediteur der Wahl von *Structurelab GmbH* zurückgesandt werden. Bei Nichteinhaltung kann die Annahme verweigert werden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) *Structurelab GmbH* behält sich gem. § 449 BGB das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der von ihr an den *Besteller* erbrachten Leistung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen, aus der Geschäftsverbindung zwischen *Besteller* und *Structurelab GmbH* erfüllt sind.

(2) Der *Besteller* ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware in geordnetem Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der *Besteller* hiermit unwiderruflich an die *Structurelab GmbH* ohne weitere gesonderte Vereinbarung ab.

(3) Wird die Ware vom *Besteller* be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt gem. §§ 947, 948, 950 BGB auch auf die gesamte neue Sache. *Structurelab GmbH* erwirbt so Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes der neuen Sache zu der von *Structurelab GmbH* gelieferten Ware entspricht.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für *Structurelab GmbH* bestehenden Sicherheiten die an den *Besteller* bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, so wird *Structurelab GmbH* auf sein Verlangen Sicherheiten nach Wahl von *Structurelab GmbH* freigeben.

(5) *Structurelab GmbH* ist berechtigt, die durch Eigentumsvorbehalte gesicherten Eigentumsrechte geltend zu machen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Der *Besteller* ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, welche zum Schutz und zur Erhaltung des durch Vorbehalt gesicherten Eigentums der *Structurelab GmbH* erforderlich sind.

§ 10 Gewährleistung, Prüfung, Abnahme

(1) Die Gewährleistungspflicht der *Structurelab GmbH* bei Sachmängeln beträgt 1 Jahr ab Anlieferung der Ware. Soweit der *Besteller* gem. § 13 BGB ein Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Verbrauchgüterkaufs gem. §§ 474 ff BGB.

(2) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der *Besteller* gem. § 377 HGB die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der *Structurelab GmbH* unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Eine genaue Beschreibung des Mangels ist zusammen mit einer Foto-Dokumentation einzureichen. Unterlässt der *Besteller* diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(3) Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl von *Structurelab GmbH* auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. *Structurelab* kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung hat der *Besteller* das Recht, bei geringfügigen Mängeln Herabsetzung der Vergütung, andernfalls Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(4) Weitergehende Ansprüche des *Bestellers*, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf der Verletzung einer Garantie oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der *Structurelab GmbH*.

(5) Ein Anspruch des *Bestellers* an *Structurelab GmbH* aus Gewährleistung erstreckt sich insbesondere nicht auf:

- Transportschäden
 - Schäden infolge durch Dritte ausgeführte Bau- und Montagearbeiten
 - Schäden infolge Nichteinhaltung angegebener Empfehlungen in Bezug auf die Verwendung des abgestimmten Aufstellzubehörs
 - Schäden infolge von mangelhaftem oder nicht abgestimmten Aufstellzubehörs von Seiten des *Bestellers*
 - Schäden infolge Unterlassung notwendiger oder vorgeschriebener Serviceleistungen
 - Schäden infolge natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
 - Schäden infolge Frostes, Hagels, chemischer, elektrischer oder elektrolytischer Einflüsse, Korrosionen, Erosionen, Kavitation, Wasserschlägen und dergleichen.
- (6) *Structurelab GmbH* übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und somit frei von Mängeln ist. Als vereinbart gilt nur jene Beschaffenheit, welche im Auftrag schriftlich oder in der aktuellen Verkaufsdokumentation explizit aufgeführt wird.

(7) *Structurelab GmbH* ist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht verpflichtet, solange der *Besteller* seine Vertragspflichten nicht erfüllt.

(8) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von *Structurelab GmbH* primär auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

(9) Die Kosten der Nachbesserung werden bei berechtigter Beanstandung von *Structurelab GmbH* getragen. Stellt sich die Beanstandung als unberechtigt heraus, hat der *Besteller* sämtliche durch die Überprüfung angefallene Kosten zu tragen.

(10) Der *Besteller* sichert der *Structurelab GmbH* die zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Maßnahmen zur Nachbesserung sowie zur Lieferung von Ersatzteilen erforderliche Zeit ohne Vorbehalt zu.

(12) *Structurelab GmbH* behält sich geringe branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Qualität, Abmessungen, Farbe, Gewicht oder Abweichungen von Konstruktionsänderungen vor.

§ 11 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des *Bestellers* sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der *Structurelab GmbH* oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften oder der Übernahme von Garantien.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des *Bestellers* aus Produkthaftung. Der Haftungsausschluss gilt auch für die nicht der *Structurelab GmbH* zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des *Bestellers*.

(3) Schadensersatzansprüche des *Bestellers* wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung. Bei Verträgen, bei denen der Käufer gem. § 13 BGB ein Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 823 ff BGB), nicht hingegen für Ansprüche gemäß der § 1, 4 ProdHaftG.

(5) Soweit *Structurelab GmbH* keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Weitere Ansprüche des *Bestellers*, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus Verträgen zwischen *Structurelab GmbH* und dem *Besteller* ist Düsseldorf.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Düsseldorf. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. *Structurelab GmbH* ist jedoch auch berechtigt, den *Besteller* an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ bzw. Artikel 23 EuGVVO). *Structurelab GmbH* behält sich jedoch das Recht vor, den *Besteller* an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.

(3) Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem *Besteller* und der *Structurelab GmbH* gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 15 Technische Unterlagen / Vorgaben am Bestimmungsort

(1) Soweit technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen vom *Besteller* vorgelegt werden, ist die *Structurelab GmbH* hieran nicht gebunden.

(2) Der *Besteller* hat frühzeitig und vorgängig auf die tatsächlichen Verhältnisse sowie auf die rechtlichen und anderen Vorschriften und Umstände aufmerksam zu machen, welche sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb und die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

§ 16 Schutzrechte

Der *Structurelab GmbH* stehen alle Urheber- und gewerbliche Schutzrechte an den von ihr gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Im Übrigen behält sich *Structurelab GmbH* auch an Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 17 Besonderheiten

Regelungen, die den innergemeinschaftlichen Handel sowie grenzüberschreitenden Handel mit Drittländern betreffen, bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen *Structurelab GmbH* und dem *Besteller*.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(2) Alle unsere früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.